



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

8. Oktober 2021

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und anderer Vorschriften zur Umsetzung der Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium

— NKR-Nummer 95/2021, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Unerheblicher Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben sollen die bisher von den Referaten 91 bis 94 und 97 des Regierungspräsidiums Stuttgart wahrgenommenen Aufgaben – bis auf die Fachaufsicht über die Trinkwasserüberwachung und die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise für landesrechtlich geregelte Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – auf das Sozialministerium übertragen werden. Das Landesgesundheitsamt soll damit in das Sozialministerium eingegliedert werden.

Folgende Regelungen sollen geändert werden:

- Gesundheitsdienstgesetz,
- Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Gesetz über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose,
- Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose,
- Badegewässerverordnung,
- Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung,
- Weiterbildungsverordnung – Hygiene,

- Schuluntersuchungsverordnung und
- Gebührenverordnung Sozialministerium.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

II. 1.2 Verwaltung (Land/Kommunen)

Auslöser für den Großteil der Änderungen ist die Herauslösung des Landesgesundheitsamtes vom Regierungspräsidium Stuttgart in das Sozialministerium. Nach der seit 1. Januar 2021 anzuwendenden landesspezifischen Methode zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bei Regelungsvorhaben in Baden-Württemberg sind beim Normadressaten Verwaltung die im Zusammenhang mit der Neugründung/Umorganisation von Behörden entstehenden weiteren Rege-lungskosten nicht beim Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen.

Weiterhin wird in Artikel 1 bestimmt, dass die Gesundheitsämter direkt – ohne Einschaltung der Ortpolizeibehörden – Anordnungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Trinkwasserverordnung treffen können. Dadurch entfällt Abstimmungsbedarf. Da das Einsparpotential und die Zahl dieser Anordnungen/Maßnahmen pro Jahr überschaubar sind, ergibt sich lediglich eine geringfügige Entlastung.

In Artikel 8 (Schuluntersuchungsverordnung) erfolgt eine Anpassung an die in § 73 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG BaWü) geänderte Stichtagsregelung. Um größtmögliche Flexibilität zu erreichen, wird nicht mehr der jeweils aktuelle Stichtag genannt, sondern auf § 73 SchG BaWü insgesamt verwiesen. Die Änderung hat somit keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Bei allen übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium kommt es vor allem zu redaktionellen Änderungen, unter anderem im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer landesrechtlicher Vorschriften. Von diesen notwendigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

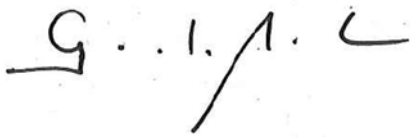
Der Gesetzentwurf leistet vielmehr einen Beitrag zu einer klaren und strukturierten Aufgabenerfüllung durch das Sozialministerium, die mit einer Verbesserung in der Wahrnehmung durch die Bevölkerung verbunden ist.

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Regelungen bereinigender und klarstelter Art in Bezug auf die Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium. Bei den vorzunehmenden Anpassungen handelt es sich hauptsächlich um formelle und redaktionelle Anpassungen.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgekosten.

Der Normenkontrollrat möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Eingliederung von operativen Verwaltungszuständigkeiten in den Zuständigkeitsbereich von Ministerien die Effizienz von Verwaltungsabläufen verringern könnte, weshalb er empfiehlt, in den Gesetzentwurf eine Evaluierung nach zwei Jahren aufzunehmen. Auf diese Weise kann geprüft werden, wie sich die Eingliederung auf Verwaltungsabläufe und damit auf Verfahrenskosten für die Beteiligten ausgewirkt hat.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg